

## 2. Kap. -allg. Best, für Ermittlungs- und gerichtl. Verfahren 1.

- Rechtsmittel einzulegen und im Rechtsmittelverfahren mitzuwirken;
- Vorschläge zu den gerichtlichen Entscheidungen bei der Verwirklichung der Strafen zu unterbreiten.

(2) Der Verteidiger ist nach Abschluß der Ermittlungen vor Erhebung der Anklage befugt, Einsicht in die Strafakten zu nehmen. Schon vor diesem Zeitpunkt ist ihm die Einsicht in die Strafakten zu gestatten, wenn dies ohne Gefährdung der Untersuchung geschehen kann. Unter denselben Voraussetzungen ist dem Verteidiger die Teilnahme an von ihm beantragten Beweiserhebungen im Ermittlungsverfahren zu gestatten.

(3) Der Verteidiger kann mit dem in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten und Angeklagten sprechen und mit ihm korrespondieren, im Ermittlungsverfahren kann der Staatsanwalt hierfür Bedingungen festsetzen, damit der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet wird.

### 8 65

#### **Ausbleiben des Verteidigers**

(1) Wenn ein bestellter Verteidiger in der Hauptverhandlung ausbleibt, sich vorzeitig entfernt oder sich weigert, die Verteidigung zu führen, hat das Gericht dem Angeklagten sogleich einen anderen Verteidiger zu bestellen. In solchen Fällen hat das Gericht die Anberaumung eines neuen Hauptverhandlungstermins oder die Unterbrechung der Verhandlung zu beschließen, wenn es der Angeklagte oder der neu bestellte Verteidiger beantragt.

(2) Das gleiche trifft im Falle der §§63 und 72 auf den gewählten Verteidiger zu. In anderen Fällen hat das Gericht auf Antrag des Angeklagten zu prüfen, ob die Anberaumung eines neuen Hauptverhandlungstermins oder die Unterbrechung der Hauptverhandlung zur Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung geboten ist.

(3) Wird durch das Versäumnis des Verteidigers die Anberaumung eines neuen Hauptverhandlungstermins oder die Unterbrechung der Verhandlung erforderlich, sind ihm die hierdurch verursachten Auslagen aufzuerlegen.

### § 66

#### **Gemeinschaftliche Verteidigung und mehrere Verteidiger**

Die Verteidigung mehrerer Beschuldigter oder Angeklagter durch einen gemeinschaftlichen Verteidiger ist zulässig, soweit dies nicht den Interessen der Beschuldigten oder Angeklagten widerspricht. Ein Beschuldigter oder Angeklagter kann auch mehrere Verteidiger wählen.

### § 67

#### **Rechtsanwaltsgebühren**

(1) Dem zum Verteidiger bestellten Rechtsanwalt

sind für die Verteidigung die Gebühren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen aus dem Staatshaushalt zu zahlen.

Anmerkung: Zur Zahlung der Gebühren und Erstattung der Auslagen aus dem Staatshaushalt an den bestellten Verteidiger vgl. 8 7JK.O (Reg.-Nr. 13.) und § 19 i.V.m. 8 2 Abs. 1 und 2 sowie §8 11 ff. RAGO (Reg.-Nr. 14.).

(2) Der Rückgriff gegen den zu den Auslagen verurteilten Angeklagten bleibt vorbehalten.

### § 68

#### **Beistände**

Der gesetzliche Vertreter eines volljährigen Angeklagten ist nach Zustellung der Anklageschrift auf sein Verlangen als Beistand zuzulassen und zu hören. Zeit und Ort der Hauptverhandlung sind ihm rechtzeitig mitzuteilen.

### Fünfter Abschnitt

#### **Besonderheiten des Strafverfahrens gegen Jugendliche**

Vorbemerkungen: 1. Zu den Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher vgl. §§65-79 StGB.

2. Zur Durchführung der Hauptverhandlung gegen Jugendliche vgl. Ziff. 4. der Hinweise der 4. Plenartagung des OG vom 21. 12. 1982 (OG-Inf. Nr. 1/1983 S. 15 f.).

### 8 69

#### **Besonderheiten bei der Aufklärung**

(1) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben im Strafverfahren gegen Jugendliche auch die Umstände aufzuklären, die zur Beurteilung der körperlichen und geistigen Eigenart des Jugendlichen dienen können, insbesondere ob er fähig war, sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen. Im Zusammenhang mit der tatbezogenen Aufklärung der Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen haben sie besonders zu prüfen, ob die Straftat durch Pflichtverletzungen von Erziehungsberechtigten begünstigt worden ist.

Anmerkung: Vgl. Vorbem. zu 8 22 StPO.

(2) Wurden in der Erziehungsarbeit der Schulen, Betriebe und anderen staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen und Organisationen Mängel festgestellt, die die Straftat des Jugendlichen begünstigt haben, sind durch das Gericht, den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane Maßnahmen gemäß § 19 zu veranlassen.